jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/15 4Ob545/79, 7Ob601/87 (7Ob602/87 - 7Ob614/87)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1980

Norm

WBFG 1968 §34

Rechtssatz

Die Endabrechnung, welche sich auf die gesamte Bauführung erstrecken muß, soll durch die Feststellung der "Gesamtbaukosten" die endgültige Festsetzung des Förderungsdarlehens ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 545/79
  Entscheidungstext OGH 15.04.1980 4 Ob 545/79
- 7 Ob 601/87
  Entscheidungstext OGH 04.06.1987 7 Ob 601/87
  Vgl; Beisatz: Hier: Die Endabrechnung dient lediglich als Basis für die Errechnung des zu gewährenden Wohnbaudarlehens. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmung, nach der die gesamten tatsächlichen Baukosten auch die Grundlage für das Wohnbaudarlehen sein müssen. (T1) Veröff: WBl 1987,315 = WoBl 1988,77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0082992

Dokumentnummer

JJR_19800415_OGH0002_0040OB00545_7900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at